

SÄA1 §13, Absatz 2 "Besondere Dringlichkeit"

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

1 §13 Die Landesmitgliederversammlung

2 (2) ¹Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

3 a. der Landesdelegiertenkonferenz,

4 b. des Landesausschusses,

5 c. eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,

6 d. 10% der Mitglieder oder

7 e. auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.

8

9 ²Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
10 mindestens sieben Wochen einzuladen. ³Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist durch

11 Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden.

Begründung

Diese Formulierung ist wortgleich mit der Formulierung bei der Einladungsfrist zur LDK. Sollte eine LMV beispielsweise wegen Neuwahlen auf Bundesebene notwendig werden, kann eine Einladungsfrist von sieben Wochen nicht gewährleistet werden und der Landesverband wäre nicht in der Lage, eine Bundestagsliste aufzustellen – eine verkürzte Einladefrist bei besonderer Dringlichkeit ist deshalb notwendig.

ALT:

§13 Die Landesmitgliederversammlung

(2) ¹Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen

a. der Landesdelegiertenkonferenz,

b. des Landesausschusses,

c. eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,

d. 10% der Mitglieder oder

e. auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.

²Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen einzuladen.

SÄA2 §13, Absatz 5 "Antragsberechtigungen"

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

1 §13 Die Landesmitgliederversammlung

2 (5) ¹Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den
3 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich
4 gemacht. ²Antragsberechtigt sind Kreisverbände und Kreisvorstände,
5 Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die
6 Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, innerparteiliche Vereinigungen, die Antragskommission
7 im Rahmen ihrer Aufgaben und mind. 15 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen,
8 darunter mindestens acht Frauen. ³Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und
9 werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten
10 frühestmöglich zugänglich gemacht. [...]

Begründung

Die Frage, wer antragsberechtigt ist, war in unserer Satzung bisher nicht geregelt. Praxis war deshalb, dass jedes einzelne Mitglied Anträge stellen konnte. Unsere Partei ist in den letzten Jahren massiv gewachsen, womit auch die Fülle der Anträge zugenommen hat, was für viele Delegierte – insbesondere im Hinblick auf die Fülle der Änderungsanträge – kaum noch zu händeln ist. Damit unsere Basisdemokratie aber weiter gelebt werden kann, müssen die Delegierten in der Lage sein, alle Anträge zu überblicken.

Gleichzeitig ist die Vernetzung der Mitglieder über soziale Medien und andere Tools wie beispielsweise Mailinglisten oder Antragsgrün sehr vereinfacht worden, so dass es jedem Mitglied möglich ist, 15 Unterstützer*innen zu finden, wenn es ein sinnvolles Anliegen in einem Antrag einbringen möchte.

Darüber hinaus ist es erstrebenswert, sich im Vorfeld des Parteitages zu vernetzen, Anträge abzustimmen und mit anderen Mitgliedern ins Gespräch zu kommen. Es ist sinnvoll, dass wir als Partei Vernetzung und Gespräche vor Parteitagen und nicht erst auf dem Parteitag befördern. Wir sind überzeugt davon, dass es unsere innerparteiliche Demokratie stärkt, wenn nicht jede*r für sich alleine, sondern im Team, gemeinsam agiert.

ALT:

§13 Die Landesmitgliederversammlung

(5) ¹Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. ²Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. [...]

SÄA3 §13, Absatz 5 "Antragskommission"

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 26.09.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

1 §13 Die Landesmitgliederversammlung

2 (5) ¹Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den
3 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich
4 gemacht. ²Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den
5 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich
6 zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und
7 Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung. ³Anträge zur Änderung der
8 Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV
9 den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen
10 werden. ⁴Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs
11 übernimmt im Vorfeld der LMV die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus zwei vom
12 Landesvorstand entsendeten Mitgliedern, die nicht die Landesvorsitzenden sein können und
13 sechs durch die LMV zu wählende Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
14 Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in
15 Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie kann der LMV Empfehlungen zum
16 Abstimmungsverfahren für Anträge geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LMV.
17 Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum
18 Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

Begründung

Bisher hatten wir keine gewählte Antragskommission, wie das beispielsweise auf Bundesebene üblich ist, sondern der Landesvorstand hat das Verfahren mit Hilfe einer Antragskommission gesteuert, die allerdings erst im Nachhinein auf der jeweiligen LMV/LDK bestätigt wurde. Durch diese Änderung hätte die Antragskommission die notwendige Sicherheit und Legitimation, die Verfahren im Vorfeld der LMV/LDK zu steuern.

ALT:

§13 Die Landesmitgliederversammlung

(5) ¹Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. ²Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung. ³Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

SÄA4 §17, Absatz 4 "Einladungsfrist"

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

1 §17 Der Landesausschuss

2 (4)¹Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit
3 einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. ²Seine Sitzungen sind öffentlich. ³Er
4 beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder
5 anwesend ist. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. ⁶Der Landesausschuss
6 gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

In der Satzung gab es bisher keine eigene Einladungsfrist für den Landesausschuss. Diese Lücke soll geschlossen werden.

ALT:

§17 Der Landesausschuss

(4)¹Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr. ²Seine Sitzungen sind öffentlich. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. ⁶Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

SÄA5 §19, Absatz 2 "LPR-Mitglieder"

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

1 §19 Der Landesparteirat

2 (2)¹Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen
3 Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. ²Neben den Landesvorsitzenden, die dem
4 Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem
5 Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs
6 Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. ³Dabei soll eine repräsentative Vertretung
7 aller Bezirke erfolgen. ⁴Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

Begründung

Die derzeitige Formulierung ist unklar; sie besagt zwar, dass die Landesvorsitzenden dem Parteirat angehören, dennoch war die übliche Praxis, sie bei der Wahl des Parteirats mit zu wählen. Durch die Ergänzung schaffen wir Klarheit.

ALT:

§19 Der Landesparteirat

(2)¹Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. ²Neben den Landesvorsitzenden und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. ³Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. ⁴Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.